



Lebensschutz und Sterbebegleitung statt Abtreibung und Suizidbeihilfe

Wer mit offenen Augen auf die Geschichte des § 218 StGB und die Lebenswirklichkeit in Deutschland schaut, kann schnell erkennen, wie stark sich durch die vor vielen Jahren veränderte Rechtslage inzwischen auch das (Un-)Rechtsbewußtsein grundlegend verändert hat. Das angebliche „Recht“ auf Abtreibung als Ausdruck von Selbstbestimmung hat das Recht des Kindes auf Leben weitgehend im Bewußtsein und leider auch in der Realität verdrängt. Ein warnendes und dramatisches Zeichen dafür, wie Rechtsetzung das Verhalten und die Einstellung der Menschen zum Leben fundamental verändern kann.

Deshalb müssen wir uns alle mit großer Wachsamkeit an der aktuellen Debatte um die Sterbebeihilfe beteiligen: denn schon jetzt nehmen sich hier jedes Jahr rd. 10.000 Menschen selbst das Leben und weit über 100.000 versuchen es. Es sterben daher mehr Menschen durch Suizid als durch Verkehrsunfälle, Gewalttaten, illegale Drogen und Aids zusammen. Besonders suizidgefährdet sind inzwischen vor allem ältere Menschen, so Prof. Dr. Armin Schmidtke seitens des „Nationalen Suizidpräventionsprogramms für Deutschland“. Im Hintergrund von Suiziden stehen häufig psychische Erkrankungen, soziale Isolierung, Zukunftsangst und Hoffnungslosigkeit, zunehmend gerade auch im Alter. Während die Suizidprävention heute alles tut, um Menschen vor der Selbsttötung zu schützen, dominiert in der politischen Debatte derzeit das Bemühen, Suizid zum letzten „Akt autonomer Selbstbestimmung“ zu verklären und jede aktive Mitwirkung, Unterstützung und sogar Werbung dafür möglichst privat und jederzeit straffrei zu erlauben. Wer wünscht sich nicht, friedvoll und schmerzfrei sterben zu können und vertrauens- und würdevolle Begleitung?

Das ist unbestritten. Aber inzwischen geht es hier schon um etwas ganz anderes: um die Forderung nach dem Recht auf Suizidbeihilfe, um einen „guten, schnellen“ Tod durch eine aktiv und gezielt herbeigeführte (Selbst-)Tötung, die als jederzeit möglicher „assistierter“ Suizid legal eingefordert und „verpackt“ wird.

Jeder assistierte Suizid tötet immer einen Menschen

Doch wer genau soll zukünftig wann, durch wen und womit eigentlich straffrei und völlig legal beim Suizid auf Wunsch unterstützen dürfen? Jeder jeden? Oder „nur“ Ärzte? Immerhin haben wir über 360.000 Ärzte im Lande. Oder sogar alle, die es nicht „öfter“, also „geschäftsmäßig“, (das

hieße wie oft pro Jahr?) machen? Drei Gesetzentwürfe zum § 217 StGB versuchen das Unmögliche mehr oder weniger deutlich: die aktive Unterstützung eines Suizids, also eines Selbstmordes, zur guten, mitleidvollen sozialen Tat zu deklarieren, die „normalerweise“ jederzeit straffrei durch jeden möglich ist. Doch jeder assistierte Suizid tötet immer einen Menschen und da darf der Staat nicht einfach wegschauen! Im Gegenteil!

Juristische Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von drei Entwürfen

Die Debatte um die Suizidbeihilfe hat aktuell noch an Brisanz gewonnen, seit ausgerechnet der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages Ende August fundierten juristischen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von drei der vier dem Bundestag vorliegenden Entwürfe zur Suizidbeihilfe veröffentlicht hat. (Deutscher Bundestag WD 3 - 3000 - 155/15 und WD 3 - 3000 - 188/15 i) Bei den Gesetzentwürfen von Künast u. a., Hintze u. a. und Brand u. a. wurde teilweise Verfassungswidrigkeit festgestellt. Aus den Begründungen ist zu entnehmen, daß bei den im Parlament zu behandelnden Gesetzentwürfen **nur gegen den Sensburg/Dörflinger-Entwurf keine Bedenken bestehen**. Beide Stellungnahmen bejahen ausdrücklich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein gesetzliches Verbot der Suizidbeihilfe. Damit entfällt die wiederholt vorgebrachte Einwendung, eine Beihilfetat könne nicht isoliert unter Strafe gestellt werden. Es wird ausführlich unter Bezugnahme auf verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf die Pflicht des Staates hingewiesen, „sich dort schützend und fördernd vor das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen zu stellen und sie vor Eingriffen von

Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht (mehr) dazu in der Lage sind". Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken genügt der Brand-Entwurf dieser Vorgabe nicht, wenn er nur die geschäftsmäßige Suizidbeihilfe unter Strafe stellen, im übrigen aber Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen, z. B. Ärzte, ausdrücklich von einer Bestrafung ausnehmen will. Entweder dürften es alle, weil eben Suizidbeihilfe eine legale und legitime und anerkanntswerte Tat sei, oder es ist in jedem einzelnen Falle eine Verletzung der Menschenwürde, wenn der Tod durch Dritte aktiv mit herbeigeführt wird.

Gesellschaftliche Situation hat sich dramatisch verändert

Wir alle wissen es: Die gesellschaftliche Situation hat sich aufgrund der sozio-ökonomischen Entwicklung in der Bundesrepublik, insbesondere der Lockerung des Familienverbandes, der zunehmend spürbar werdenden Überalterung der Gesellschaft und der steigenden Kosten im Gesundheitswesen, dramatisch verändert. Bereits heute fühlen sich kranke, alte und schwache Menschen einem wachsenden Erwartungsdruck ausgesetzt, der sie veranlassen könnte, die Möglichkeit einer Beihilfe zum Suizid in Anspruch zu nehmen. „Oma, willst Du wirklich so noch weiterleben, oder soll ich Dir helfen?“ **Oft genügt schon wenig, um einem Menschen den letzten Lebenswillen endgültig zu rauben.** Sich selbst den Tod zu wünschen oder ihn zu planen, ist tragisch, den Suizid mit und für einen anderen gutzuheißen und bei der Ausführung aktiv dabei zu sein, sollte in einer solidarischen Gesellschaft eine Straftat sein. Die Alternative, es bei der derzeitigen Gesetzeslage zu belassen, die jede Beihilfe zum Selbstmord privat und unkontrolliert straffrei zuläßt, und auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten, besteht somit nicht. Schon aus Gründen der Gefahrenabwehr ist es notwendig, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die ausnahmslos alle schwachen und kranken, suizid-

gefährdeten und damit weitgehend wehrlosen Menschen umfassend schützt.

CDL unterstützt Sensburg/Dörflinger-Entwurf

Das sieht alleine der Gesetzentwurf von Sensburg/Dörflinger vor. Daher unterstützen wir seitens der CDL die Forderung eines uneingeschränkten Verbotes der Suizidbeihilfe, wie es übrigens auch in den meisten europäischen Staaten gilt.

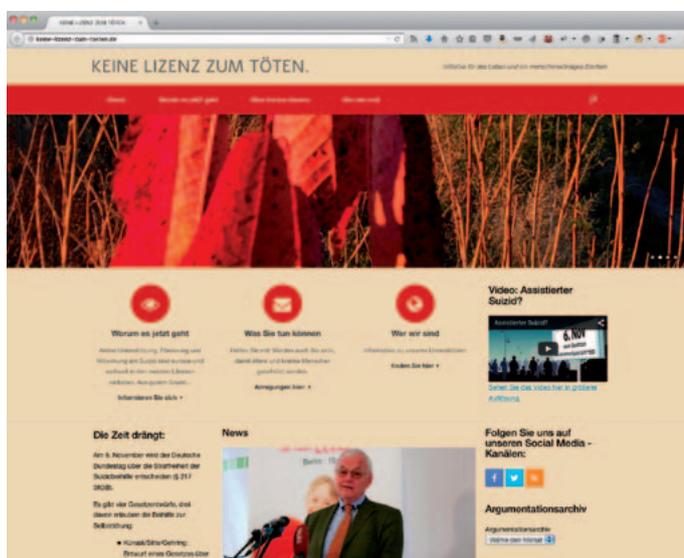
Es muß unser aller Anliegen sein, suizidgefährdete und schwache Menschen lebenslang zu schützen und nicht durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf derzeit möglich Beihilfe zur Selbsttötung im Gegenteil den Todeswunsch sogar noch zu bekräftigen und gemeinsam umzusetzen. Eine positive gesellschaftliche Akzeptanz jeder Suizidmitwirkung sendet das Signal: Wir unterstützen Deinen schnellen Tod. Schon jetzt können wir sehen, wie schnell der assistierte Suizid zum Tod auf Wunsch wird: In den Niederlanden, wo Euthanasie ausschließlich für einwilligungsfähige, unheilbar körperlich Kranke eingeführt wurde, unterstützt heute jeder dritte niederländische Arzt Euthanasie bei Dementen, bei psychisch Kranken und bei gesunden Lebensmüden (lt. Studie v. 2015). Hilfe und Begleitung bis zum Lebensende und nicht das jederzeitige Angebot eines schnellen Suizids. Am 6. November soll die Entscheidung fallen! Protestieren Sie jetzt mit der beiliegenden Karte mit uns gegen diesen gefährlichen Kulturbruch und für den Lebensschutz und informieren Sie sich täglich über die neue Internetseite www.keine-lizenz-zum-töten.de!

Herzlich grüßt Sie
Ihre



Mechthild Löhr, Bundesvorsitzende

Neue Internet-Initiative „Keine Lizenz zum Töten“



www.keine-lizenz-zum-töten.de

Britisches Parlament: Mehrheit gegen Beihilfe zur Selbsttötung

Am 11. September hat das britische Parlament über einen Gesetzesvorschlag zur Freigabe der Beihilfe zur Selbsttötung in England und Wales abgestimmt. Die überwältigende Mehrheit der Abgeordneten lehnte eine Freigabe des assistierten Suizids ab: 330 Parlamentarier stimmten gegen den von Labour-Abgeordnetem Rob Marris eingebrachten Gesetzentwurf, nur 118 Parlamentarier dafür. Der Fraktionszwang war aufgehoben worden, David Cameron hatte sich im Vorfeld gegen ein Gesetz zur Suizidbeihilfe ausgesprochen.

Das Gesetz hätte eine Regelung vorgesehen, wie sie derzeit im US-Bundesstaat Oregon gilt: Volljährige, die eine Lebenserwartung von weniger als sechs Monaten hätten, können dort nach ärztlichem Gutachten professionelle Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch nehmen, sofern sie freiwillig darum bitten und ein Gremium bestätigt, daß alle Auflagen erfüllt sind. In Schottland hatte das Parlament bereits im Mai 2015 gegen die Legalisierung der Beihilfe zum Suizid gestimmt.

Beihilfe zur Selbsttötung steht im Vereinigten Königreich ebenso wie in Österreich und vielen anderen Ländern unter Strafe.

BUCH-TIPP

Es gibt kein gutes Töten

In dieser hochaktuellen Neuerscheinung behandeln acht namhafte Autoren das Thema Sterbehilfe. Sie gehen durchaus unterschiedlich an das Thema heran, und doch legen alle Beiträge den eindeutigen Schluß nahe: Mit der drohenden Legalisierung der Sterbehilfe, die die bislang bestehende Lücke im Strafrecht mit einem einklagbaren Recht füllen will, steht uns ein Zivilisationsbruch ungeheuerlichen Ausmaßes bevor.

In der Vielfalt der sich ergänzenden Perspektiven und der Überzeugungskraft der dargelegten Argumentationen bilden diese acht Plädoyers eine unverzichtbare Grundlage für jedes politische und gesellschaftliche Engagement in dieser drängenden Frage. Und sie belegen zugleich: Niemand wird in Zukunft behaupten können, die Konsequenzen seien nicht absehbar gewesen.

Rainer Beckmann, Claudia Kaminski, Mechthild Löhr (Hgg.): **Es gibt kein gutes Töten. Acht Plädoyers gegen Sterbehilfe**, Edition Sonderwege, Waltrop/Leipzig 2015, Preis: 9,90 Euro, in jeder Buchhandlung oder online erhältlich



Offener Brief gegen Suizidbeihilfe

350 Ärztinnen und Ärzte sprechen sich in einem Offenen Brief im Deutschen Ärzteblatt gegen die ärztliche Suizidbeihilfe aus

In Mai 2015 hatte eine Gruppe von Ärzten um den selbsternannten „Sterbehelfer“ und Urologen Uwe-Christian Arnold einen „Offenen Brief der Deutschen Ärzteschaft“ als Anzeige in der „Ärztezeitung“ veröffentlicht, der den Präsidenten der Bundesärztekammer für seinen Stand gegen die ärztliche Suizidbeihilfe aufschärfste kritisierte.

Als Reaktion darauf hat eine Gruppe von Ärztinnen und Ärzten einen eigenen „Offenen Brief“ als Gegenantwort entworfen. Die Resonanz hierauf war überwältigend: In kurzer Zeit sind fast 350 Unterschriften von Ärztinnen und Ärzten sowie von Medizinstudierenden zusammengekommen. Der Brief mit allen Unterschriften ist auf der Website des Deutschen Ärzteblatts abrufbar unter: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/64159/Offener-Brief-gegen-aerztliche-Beihilfe-zum-Suizid>



So soll die Zukunft besser nicht aussehen: Der Arzt als Henker

In wenigen Wochen wird der Bundestag über die Beihilfe zum Suizid beraten. Von den vier Gesetzentwürfen in dieser Frage sehen drei vor, daß der Arzt hierbei eine zentrale Rolle spielen darf, ja spielen soll. Nur der Sensburg-Entwurf ist klar dagegen.

„Diese Frage trifft den Kern des Arztberufs“, heißt es in dem Gegenbrief. „Wir Ärzte sind keine bloßen Techniker, deren Aufgabe sich in technischen Lösungen für gesundheitliche Probleme erschöpft. Vielmehr besteht unsere Aufgabe darin, das Leid unserer Patienten zu lindern und ihnen in ihrer Not beizustehen. Auf keinen Fall dürfen wir uns dafür hergeben, die Not so zu lindern, daß der Notleidende gezielt beseitigt wird! Das Vertrauen zwischen Arzt und Patient darf nicht dadurch erschüttert werden, daß Ärzte Hand anlegen dürfen an das Leben ihrer Patienten.“

In England wurde ein genereller Vorstoß zum assistierten Suizid vor wenigen Tagen vom Parlament mit überwältigender Mehrheit von 330 zu 118 Stimmen abgelehnt. Der britische Premierminister David Cameron sagte im Rahmen der Debatte, er wolle nicht den Weg zur Euthanasie beschreiten. Auch wir Ärzte in Deutschland wollen dies nicht.

V. i. S. d. P. und Kontakt: Prof. Dr. Paul Cullen, Am Blütenhain 33, 48163 Münster, E-Mail: cullen@web.de

Papst unterstützt „Marsch für das Leben“

Papst Franziskus hat nur drei Wochen vor dem diesjährigen „Marsch für das Leben“/Berlin den Vorstand des Bundesverbandes Lebensrecht (BVL) in Rom begrüßt. Nach der Generalaudienz sprach der Papst mit den Veranstaltern des Marsches, die vom BVL-Vorsitzenden Martin Lohmann angeführt wurden. An der Begegnung nahmen auch die Vorstandsmitglieder Odila Carbanje (stellv. Vorsitzende der CDL), Dr. Claudia Kaminski (Vorsitzende von ALfA) sowie Rolf Trauernicht (Vorsitzender des Weißen Kreuzes) teil.



AGENCIA BRASIL

Empfang zur Generalaudienz: Papst Franziskus

Martin Lohmann überreichte Papst Franziskus das diesjährige Plakat, mit dem zum Zeugnis für das Leben am 19. September nach Berlin eingeladen wurde. Mit Blick auf den „Marsch für das

Leben“ sagte der Papst zweimal und mit starker Betonung: „Es ist sehr, sehr wichtig, was Ihr da macht!“ Das dem Papst überreichte Modell eines zehn Wochen alten Embryos segnete er, nahm es in



Odila Carbanje im Gespräch mit dem Pontifex

seine Hände und dankte freudig für dieses „wichtige Geschenk“. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er auch dem Titel des neuen Buches, das u. a. von Mechthild Löhr herausgegeben wird: „Es gibt kein gutes Töten“. Mit dem Zeigefinger auf den Buchdeckel tippend wiederholte er auf Deutsch: „Das ist gut! Das ist gut!“

Dem Marsch wünschte Papst Franziskus „alles Gute und Gottes Segen“. Zugleich bat er den BVL-Vorsitzenden darum, alle Teilnehmer in Berlin herzlich zu begrüßen.

„Marsch für das Leben“ mit neuem Teilnehmerrekord

Am „Marsch für das Leben“ in Berlin nahmen in diesem Jahr mehr als 7.000 Personen teil. Damit stieg die Zahl der Teilnehmer wieder im Vergleich zu den Vorjahren (2013: 4.500 Teilnehmer, 2014: 5.000 Teilnehmer). Der Vorsitzende des Bundesverbandes Lebensrecht Martin Lohmann zeigte sich hocherfreut über diese Steigerung: „Unser Zeugnis wird größer, unser Marsch wächst. Und das ist gut so. Denn unsere Botschaft ist hochaktuell. Sie gilt ohne Ausnahme. Sie ist ohne Vorwurf und ohne Verurteilung. Sie ist einladend und klar: Gemeinsam für das Leben. Immer! Es gibt kein gutes Töten. Es gibt kein Recht auf Töten. Vielmehr gibt es ein Recht auf Leben! ...“

Ich bin unglaublich beeindruckt und fasziniert, mit welcher Geduld und Freundlichkeit die Teilnehmer ein klares Zeugnis für das Leben und die Liebe mitten in Berlin gegeben haben. Selbst durch noch so primitive, hasserfüllte und lautstarke Attacken der Gegner des friedlichen Schweigemarsches haben sich die mehr als 7.000 Teilnehmer nicht provozieren lassen. Das ist großartig.“

Gegner hatten durch Sitzblockaden den „Marsch für das Leben“ zwei Stunden lang blockiert. Zu Störungen aufgerufen hatte u. a. eine führende Politikerin der Partei „Die Linke“. Erst durch massiven Polizeieinsatz war eine Fortsetzung möglich.

Der Marsch endete vor dem Berliner Dom mit einem ökumenischen Gottesdienst, dem der evangelische Pastor Philip Kiril Prinz

von Preußen vorstand. Weihbischof Thomas Maria Renz hielt eine sehr klare und eindrückliche Predigt.

Am diesjährigen „Marsch für das Leben“ gingen erstmalig Prof. Dr. Rudolf Voderholzer, Bischof von Regensburg, und Matthias Heinrich, Weihbischof in Berlin, mit, der besondere Grüße von dem gerade in sein Amt eingeführten neuen Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch übermittelte. Desweiteren nahm auch der Salzburger Weihbischof Prof. Dr. Andreas Laun teil.

Bitte merken Sie sich schon jetzt den 17. September 2016 vor. Sie sind alle ganz herzlich zum nächsten „Marsch für das Leben“ in Berlin eingeladen!

Bilder und Redebeiträge unter
www.bv-lebensrecht.de/aktuell.html



Infostand beim Marsch

CDL fordert eine Untersuchung von „Pro Familia“

Handel mit Organen von abgetriebenen menschlichen Föten und Embryonen in den Vereinigten Staaten

CDL-Stellungnahme durch Pressesprecherin Susanne Wenzel:

„Im Zusammenhang mit dem Skandal, in den die „Planned Parenthood Federation of America“ (PPFA) derzeit verwickelt ist und bei dem es um den Handel mit Organen von abgetriebenen Föten und Embryonen geht, berichtet das Nachrichtenportal kath.net über eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Laut Aussage des Ministeriums ist die mit Steuergeldern finanzierte „Pro Familia“ nicht der „deutsche Zweig von ‚Planned Parenthood‘“. „Pro Familia“ ist u. a. Mitglied der International „Planned Parenthood Federation“ (IPPF) mit Sitz in London. Das Bundesfamilienministerium hält „aufgrund der Namensähnlichkeit zur ‚Planned Parenthood Federation of America‘ (PPFA)“ „Verwechslungen“ für möglich.

Weshalb das Ministerium zu einer solchen Aussage kommt, wird ein Geheimnis bleiben. Im besten Falle hat sich der zuständige Bereich über die Organisation, die mit unseren Steuergeldern unterstützt wird, schlicht nicht informiert. Doch es ist eher anzunehmen, daß hier bewußt in die Irre geführt werden soll, um keinen Protest an einer Unterstützung von „Pro Familia“, die auch eng mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zusammenarbeitet, aufkommen zu lassen. Tatsächlich dürfte sich das Ministerium bestens mit dem Dachverband von „Pro Familia“ auskennen, da „Pro Familia“ in Deutschland seit Gründung jährlich millionenfache Steuergelder für ihre Tätigkeit erhält und selbst in ihren Publikationen auf das internationale Netzwerk, dem sie angehört, immer wieder hinweist. Wie eng dieser Mitgliedsverband ist, läßt sich unter anderem der gemeinsamen IPPF Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte entnehmen, die vom Zentralrat der International Planned Parenthood Federation (IPPF) befürwortet und von der Mitgliederversammlung der IPPF im November 1995 verabschiedet wurde. Dort treten die Mitglieder u. a. für ein „Recht auf Abtreibung“ ein, was der deutschen Rechtslage klar widerspricht:

In Punkt 5.2. heißt es wörtlich: „Personen, die in der Gesundheitsversorgung tätig sind, haben nur dann das Recht, die Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Verhütung und Schwangerschaftsabbruch aus Gewissensgründen abzulehnen, wenn sie die Klientin oder den Klienten an andere in der Gesundheitsversorgung tätige Personen verweisen können, die bereit sind, die Dienstleistung sofort zu erbringen.“

Auf den Internetseiten von „Pro Familia“ und der IPPF kann jeder sich leicht einen Überblick über die engen Verbindungen verschaffen, die auch aus der gemeinsamen Gründungsgeschichte resultieren: „Pro Familia“ wurde 1952 von Prof. Hans Harmsen und der Rassistin und Eugenikerin Margaret Sanger, die bereits 1921 den Vorläufer von „Planned Parenthood“, die „American Birth Control League“, ins Leben gerufen hatte, mitgegründet.

Zusammen mit sieben weiteren nationalen Verbänden, zu denen auch die „Planned Parenthood Federation of America“ gehör-

te, gründete „Pro Familia“ im selben Jahr auf der „3. Internationalen Planned-Parenthood-Konferenz“ die „International Planned Parenthood Federation“, die ihren Sitz in London hat. Sie organisiert seither die weltweiten Aktivitäten von „Planned Parenthood“. Mittlerweile gehören 152 Mitgliedsorganisationen international der IPPF an, die in 172 Ländern arbeiten und weltweit 65.000 Service-Einrichtungen unterhalten, zu denen, auch in Deutschland, eigene Abtreibungseinrichtungen gehören (www.ippfen.org). Sucht man auf der Internetseite der IPPF die Repräsentanz in den Vereinigten Staaten, wird man direkt auf die Internetseite der „Planned Parenthood Federation of America“ weitergeleitet, siehe www.ppfa.org und www.ippf.org.

Diese Verbindungen sind klar und eindeutig nachzuvollziehen. Wie also kommt das Bundesministerium zu der dubiosen Aussage, es lägen „Verwechslungen“ aufgrund von „Namensähnlichkeiten“ vor?

IPPF erklärt unter dem Punkt „Financials“, daß neben Spenden auch finanzielle Mittel von Regierungen, also öffentliche Gelder, in die Kasse der IPPF fließen. Auch „Pro Familia“ finanziert sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen zum großen Teil aus Steuergeldern.

Was aber passiert in Deutschland mit Gewebe und Organen abgetriebener Föten und Embryonen?

Das Ministerium verweist auf § 4a des Transplantationsgesetzes (TPG), wonach die Entnahme von Organen oder Geweben bei einem toten Embryo oder Fötus nur unter strengen Voraussetzungen zulässig ist, und erklärt, alle Kliniken und Ärzte, die Abtreibungen durchführten, seien an die Vorschriften gebunden, nicht zuletzt an § 17 TPG, der den Handel mit Organen und Geweben, die einer Heilbehandlung dienen sollen, verbietet. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des TPG falle in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Es ist also höchste Zeit, daß nun durch die einzelnen Landesregierungen Untersuchungen durchgeführt werden, inwieweit tatsächlich ein Handel mit Organen und Geweben von Föten und Embryonen ausgeschlossen werden kann. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aber fordern wir dringend auf, sich umgehend gründlicher mit den Organisationen zu befassen, die es jährlich mit Millionenbeträgen unterstützt.

In den Vereinigten Staaten haben mehrere Bundesstaaten die Zeichen der Zeit erkannt und führen nun umfassende Untersuchungen durch, mit denen die Praktiken der „Planned Parenthood Federation“ ans Licht gebracht werden sollen und über eine weitere (bundes-)staatliche Förderung entschieden werden wird.

Für Deutschland ist eine derartige Untersuchung nicht nur wünschenswert, sondern aus Sicht der CDL sogar dringend geboten, da es hier um den Wert und die Achtung der Würde jedes ungeborenen Menschen geht.“

Protest gegen PraenaTest

Auf Einladung der baden-württembergischen CDL haben rund 150 Bürger am 14. Juli in Konstanz gegen die vorgeburtliche Selektion behinderter Menschen demonstriert. Die Protestaktion fand vor dem Gebäude der Firma LifeCodexx statt, die einen Bluttest anbietet, mit dem man u. a. bestimmen kann, ob ein Embryo Trisomie 21 (Down-Syndrom) hat. Bereits rund 20 Krankenkassen übernehmen die Kosten dafür. Die CDL-Bundesvorsitzende Mechthild Löhr warnte: „Wenn der Bluttest – wie bereits beantragt – zu einer Standardleistung der gesetzlichen Krankenversicherungen werden sollte, wird es zu einer Massenanzahl dieses erbarmungslosen Selektionsprozesses kommen. Der Druck auf jede Schwangere, ein Kind mit Trisomie 21 oder anderen Chromosomen-Abweichungen abzutreiben, wird weiter wachsen. Bei einer entsprechenden Diagnose entscheiden sich schon über 90 Prozent der Frauen für einen solchen Schritt.“ Der CDL-Landesvorsitzende Josef Dichgans betonte das Lebensrecht aller Menschen und nannte den Bluttest eine „flächendeckende Rasterfahndung nach Menschen mit Down-Syndrom“. „Behinderte sind genauso liebenswert und wertvoll wie andere Menschen, sie bereichern ihre Familien und unsere ganze Gesellschaft.“ Die Bundestagsabgeordneten Hubert Hüppe und Lothar Riepsamen sowie der Landtagsabgeordnete Ulrich Müller (alle CDU) unterstützten

das Anliegen der Veranstalter in schriftlichen Grußworten. An der Demonstration wirkten auch Personen mit Down-Syndrom mit, darunter eine Mitarbeiterin der bayerischen Verkehrspolizei.



Kurzfilm zur Demo

<https://youtu.be/UgWqeDxjOxM?t=1m37s>



Gespräch mit Andreas Scheuer

Bei einem ausführlichen Gespräch mit dem Generalsekretär der CSU Andreas Scheuer am 16.09.2015 am Ammersee sprachen Vorstandsmitglied und MdL Alex Dorow sowie die Landesvorsitzende der CDL Bayern, Christiane Lambrecht, über verschiedene Möglichkeiten, wie die CDL Bayern künftig als Experte für Themen des Lebensschutzes innerhalb der CSU und der bayerischen Regierung noch stärker integriert werden kann. Man war sich einig, daß man in Bayern eine noch bessere Willkommenskultur für schwangere Frauen schaffen sollte, damit sich Frauen im Schwangerschaftskonflikt für ihr Kind entscheiden können.

BUCHTIPP

Die verkaufte Mutter

Die Freiheit der Frauen, sich bewußt für Familienarbeit zu entscheiden, wird durch Gesellschaft und Politik immer mehr eingengt.

Das Buch enthält jetzt 21 Erfahrungsberichte, die sehr unterschiedliche Schicksale von Müttern aufzeigen, dazwischen sind kurze Sachinfos gestreut, die Themen der jeweiligen Berichte aufgreifen (Fragen der frühkindlichen Bindung, Elternschule, Krippenoffensive, das neue Unterhaltsrecht, Sozialversicherungen, ...).



Gabriele Abel ist Mutter von fünf Kindern, im Vorstand der kath. Elternschaft Hessens, Mitglied im Verband kinderreicher Familien und Beraterin des CDL-Landesvorstandes in Hessen.

Die verkaufte Mutter – 21 Erfahrungsberichte zur Freiheit der modernen Frau. Herausgeberinnen: Sabine Mänken, Bettina Hellebrand, Gabriele Abel, 2015 | Quell Edition, ISBN 978-3-9815402-5-3, Preis: 14,90 Euro

Die CDL berichtet: Die historische Entwicklung des § 218

Auf Einladung der Berliner CDL referierte der renommierte Historiker Dr. Michael F. Feldkamp über das Thema **„Der § 218 in der parlamentarischen Debatte – ein historischer Rückblick“**. Zu Beginn seines Vortrags mahnte Dr. Feldkamp an, daß jede Schwangerschaft, und damit auch jede Abtreibung, grundsätzlich zwei Leben berühre: das der Mutter und das ihres ungeborenen Kindes.

Der Paragraph 218 des deutschen Strafgesetzbuches ist in der Vergangenheit vielfach Gegenstand heftiger Debatten gewesen. Nachdem der Paragraph im Jahr 1871 nahezu wörtlich aus dem Preußischen Strafgesetzbuch in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs übernommen worden und seitdem rund 100 Jahre lang so gut wie unverändert geblieben war, hat er innerhalb eines Vierteljahrhunderts – von 1971 bis 1995 – eine äußerst wechselvolle Entwicklung durchgemacht.

Neuregelung nach 100 Jahren

1974 wurde ein Regierungsentwurf für das „5. Gesetz zur Reform des Strafrechts“ in den Bundestag eingebracht; aus den Reihen der CDU/CSU-Oppositionsfraktion kamen ganze drei Ge-



Schwangerschaft: Schützenswert vom ersten Moment an

genentwürfe. Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) nannte die bis dahin bestehende Fassung des § 218 einen „schwer erträgliche[n] Restbestand sozialer Ungerechtigkeit des vorigen Jahrhunderts“. Für die CDU/CSU wies der Abgeordnete Paul Mikat eine Fristenregelung scharf zurück; er betonte, bei einem Embryo handle es sich um „individuelles menschliches Leben“, das „von Beginn seiner Existenz an und nicht erst ab dem dritten Monat“ zu schützen sei. Mikat verwies darauf, daß die Deutschen sich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus „wie kein anderes Volk gegen das Leben versündigt“ hätten, und leitete daraus eine besondere moralische Verpflichtung ab, sich zur „grundsätzlichen Unverfügbarkeit menschlichen Lebens“ zu bekennen.

Am 26.04.1974 stimmte der Bundestag mit knapper Mehrheit (247 gegen 233 Stimmen bei 9 Enthaltungen) für den Regierungsentwurf der damaligen SPD/FDP-Bundesregierung, der Straffreiheit für Abtreibungen innerhalb der ersten drei Schwanger-

schaftsmonate und nach ärztlicher Beratung vorsah. Gegen das neue Gesetz strengte die CDU/CSU jedoch ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht an, das dazu führte, daß das neue Gesetz im Februar 1975 für verfassungswidrig erklärt wurde. In seiner Urteilsbegründung bemängelte das Bundesverfassungsgericht die unzureichende Berücksichtigung des Lebensrechts des Kindes, das im Zweifel auch gegen die eigene Mutter geschützt werden müsse.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsgerichtsurteils wurde der § 218 daraufhin erneut überarbeitet; am 12.02.1976 verabschiedete der Bundestag eine Indikationsregelung, die bis zur Wiedervereinigung unangefochten blieb.

Angesichts der Diskrepanz zwischen bundesdeutschem und DDR-Strafrecht sah der Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten vom 31.08.1990 eine Neuregelung des § 218 vor.

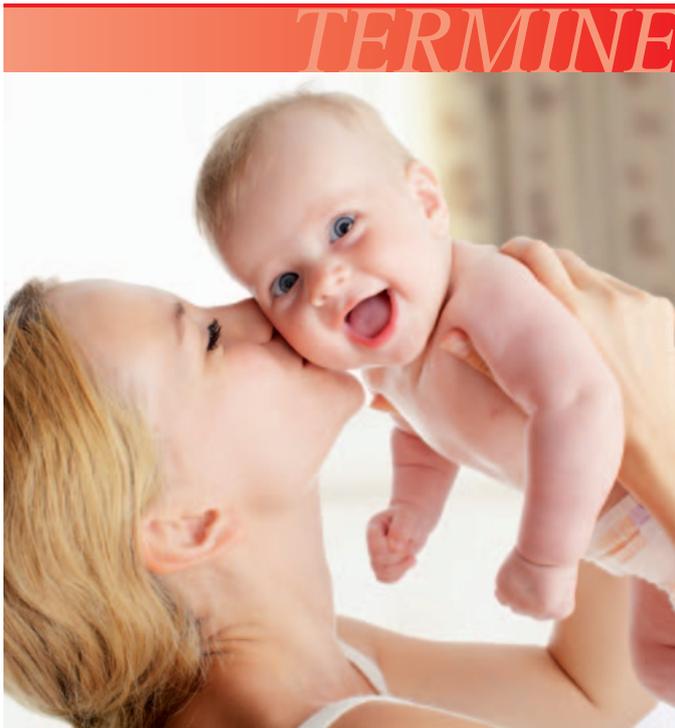
Neuregelung verfassungswidrig

Am 27.07.1992 verabschiedete der Bundestag nach 16stündiger Debatte im Plenum das „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“; die darin festgeschriebenen Änderungen des § 218 StGB sahen unter anderem vor, daß eine Abtreibung nicht mehr rechtswidrig sei, wenn ein Arzt sie auf Verlangen der Schwangeren, innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen und mindestens drei Tage nach der Absolvierung einer Schwangerenkonfliktberatung durchführt. Auf Antrag des Freistaats Bayern und mehrerer CDU/CSU-Bundestagsabgeordneter wurde auch diese Regelung vom Bundesverfassungsgericht geprüft und am 28.05.1993 für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz mußte folglich abermals nachgebessert werden; 1995 wurden erneut sechs verschiedene Entwürfe in den Bundestag eingebracht. Laut der am 29.06.1995 verabschiedeten und bis heute gültigen Fassung des Gesetzes sind Abtreibungen prinzipiell rechtswidrig, bleiben aber unter Bedingungen, die im Wesentlichen den im Gesetz von 1992 genannten entsprechen, straffrei.

Den umstrittenen Ausstieg der Katholischen Kirche aus der gesetzlichen Schwangerenkonfliktberatung im Jahr 1999 bezeichnete Dr. Feldkamp als „ein starkes und gutes Signal“: Die Kirche könne sich nicht darauf einlassen, durch die Ausstellung von Beratungsscheinen aktiv an der Ermöglichung straffreier Abtreibungen mitzuwirken.

In der anschließenden Diskussion wurde Kritik an dem Umstand laut, daß in der breiten öffentlichen Wahrnehmung des Themas Abtreibung die geltende Rechtslage gar nicht korrekt abgebildet werde. Wenn etwa anlässlich eines Schweigemarsches von Lebensschützern in Annaberg-Buchholz die SPD-Politikerin Eva Brackelmann erkläre, die SPD Sachsen stehe für „das Recht von Frauen auf Schwangerschaftsabbruch“, dann müsse man sich fragen, ob ihr überhaupt bewußt sei, daß dies eklatant gegen die geltende Rechtsordnung verstößt.

Im Schlußwort der Veranstaltung betonte Stefan Friedrich als Vorsitzender der Berliner CDL, daß das Anliegen des Lebensschutzes vor allem durch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert werden müsse.



16. bis 18. Oktober 2015

Deutschlandtag der Jungen Union

24. Oktober 2015

CDL-Bundesmitgliederversammlung in Mainz

6. November

Bundestag entscheidet über § 217 StGB

8. bis 9. Dezember

CDU-Bundesparteitag in Karlsruhe

Beratung und Hilfe für Schwangere

0800 - 36 999 63 · www.vita-l.de

vital
Es gibt Alternativen

IMPRESSUM

Christdemokraten
für das Leben e.V.
Kantstr. 18
48356 Nordwalde
Telefon: 0 25 73 / 97 99 391
Telefax: 0 25 73 / 97 99 392
E-Mail: info@cdl-online.de
Internet: www.cdl-online.de

Redaktion: Mechthild Löhr, Odila Carbanje

Satz + Gestaltung: Daniel Rennen, www.dare.de
Titelmotiv Kopfzeile: NiDerLander, Fotolia.com

25 Jahre CDL-Ichenhausen

Der CDL-Kreisverband Ichenhausen konnte gemeinsam mit dem Förderkreis „Ja zum Leben“ ein Jubiläum feiern. 25 Jahre existiert die CDL und fünf Jahre später wurde der Förderkreis Ichenhausen ins Leben gerufen. Der Veranstaltung wurde mit einem Gottesdienst auf dem Platz vor der Kirche von Diakon Nikolaus Ferber eröffnet. Er schloß in seine Gedanken und Gebete alle Menschen ein: auch jene, die noch nicht geboren wurden, und die, die noch nicht gestorben sind. Ihr Leben sei besonders schützenswert.

Die Vorsitzende Hildegard Regensburger begrüßte im Anschluß im Heinrich-Sinz-Haus alle anwesenden Gäste, besonders die CDL-Landesvorsitzende von Bayern, Christiane Lambrecht. Frau Lambrecht bedankte sich für das Durchhaltevermögen des Kreisverbandes und des Fördervereins: „Wir Christen von der CDL sind Licht und Salz“. Mit der immer häufiger gestellten Frage nach der Zumutbarkeit, ein Kind zu haben, wäre eine neue Qualität in die politisch-gesellschaftliche Debatte gekommen. Dieser, so stehe zu befürchten, könne bald auch die Frage nach der Zumutbarkeit pflegebedürftiger Senioren folgen. „Der Todeszug braucht ein Stoppschild!“ forderte sie auch angesichts von pränatalen Tests.

Festredner des Abends war der emeritierte Professor für Christliche Sozialwissenschaften Manfred Spieker. In seinem Vortrag „Der verleugnerte Rechtsstaat“ erhob er schwere Vorwürfe auch gegen das Bundesverfassungsgericht. Das habe mit seiner Haltung zur Abtreibung das Rechtssystem aus den Angeln gehoben.

Die aktuelle Diskussion um Sterbehilfe und die geplante Gesetzesnovellierung im Herbst subsumierte Spieker unter der Bezeichnung „Euthanasie“. Er erläuterte die vier verschiedenen Gesetzentwürfe, über die der Bundestag im November eine Entscheidung fällt.

Konsequenterweise, so Manfred Spieker, müsse, wenn das Töten auf Verlangen verboten sei, auch die Suizidbeihilfe verboten sein. Lediglich der Gesetzentwurf von den Abgeordneten Prof. Sensburg, Thomas Dörflinger und Hubert Hüppe erfüllt dies. Dieser Entwurf wird von der CDL voll unterstützt.

Bitte spenden Sie für das Leben!

Der Schutz des menschlichen Lebens zählt zu den vordringlichen Aufgaben in dieser Gesellschaft.

Unterstützen Sie die weitere Arbeit von CDL mit Ihrer Spende! Unser Spendenkonto:

Sparkasse Meschede · Konto 2584 · BLZ 464 510 12
IBAN: DE53 4645 1012 0000 0025 84 · BIC: WELADED1MES

Wir erhalten keinerlei öffentliche oder parteiliche Förderung. Jede Zuwendung an CDL ist steuerlich begünstigt! Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.